

Rechtssache C- 217/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Mai 2020

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Overijssel (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Mai 2020

Kläger:

XXXX

Beklagter:

Staatssecretaris van Financiën

Entscheidung

RECHTBANK OVERIJSEL

Sitzungsort Zwolle

Verwaltungsrecht

... [nicht übersetzt]

Zwischenentscheidung der mit mehreren Richtern besetzten Kammer in dem Rechtsstreit zwischen

... [nicht übersetzt] [nicht übersetzt] Kläger,

und

dem Staatssecretaris van Financiën (Staatssekretär für Finanzen), Beklagter
... [nicht übersetzt] übersetzt]

... [nicht übersetzt]

Verfahren

Der Kläger legte gegen die Höhe seiner Besoldung während seines Jahresurlaubs vom 25. Juli 2017 bis zum 17. August 2017, wie diese sich aus seinen Gehaltsabrechnungen von Juli und August 2017 ergibt, Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2017 (angefochtener Bescheid) wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben.

Der Beklagte hat eine Klagebeantwortung eingereicht.

Die mündliche Verhandlung hat am 21. September 2018 stattgefunden.

Auf die mündliche Verhandlung hat die Rechtbank (Bezirksgericht) beschlossen, das Verfahren wiederzueröffnen, um dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Entscheidungsgründe

1. Der Kläger ist seit dem 1. März 2002 beim Belastingdienst (Steuerverwaltung) tätig, zuletzt seit dem 1. November 2014 in der Funktion als Fahndungsmitarbeiter. Seit dem 24. November 2015 ist der Kläger länger andauernd teilweise arbeitsunfähig. Er ist in einer Wiedereingliederungsmaßnahme beschäftigt.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 des Algemeen Rijksambtenarenreglement (Allgemeines Statut der Staatsbediensteten, ARAR) wird die Besoldung des Klägers im ersten Krankheitsjahr 100% fortgezahlt, und seit dem 24. November 2016 werden 70 % fortgezahlt. Für die Stunden, in denen der Kläger arbeitsfähig ist, wird die Besoldung gemäß Art. 37 Abs. 5 ARAR zu 100% fortgezahlt. **[Or. 2]**

Der Kläger hatte vom 25. Juli 2017 bis zum 17. August 2017 Urlaub. Gemäß den Gehaltsabrechnungen wurde in den Monaten Juli und August 2017 die Besoldung des Klägers für die Stunden, in denen er arbeitsunfähig war, (auch) während des Urlaubszeitraums in Höhe von 70 % fortgezahlt und in Höhe von 100 % für die Stunden, in denen er als arbeitsfähig angesehen wurde bzw. im Rahmen seiner Wiedereingliederungsmaßnahme seine Arbeit verrichten konnte.

Der Kläger ist damit nicht einverstanden. Er ist der Ansicht, dass er während seines Urlaubs Anspruch auf volle Besoldung habe, d. h. auch für die Stunden, in denen er länger andauernd arbeitsunfähig ist. Der Kläger beruft sich dabei auf Art. 22 ARAR, auf die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU, insbesondere auf das Urteil vom 20. Januar 2009, C-35[0]/06 und C-520/06

([Schultz-Hoff u. a.]). Auch verweist der Kläger auf Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Der Beklagte hat in einem Schreiben vom 28. August 2017 erklärt, dass der einzige streitige Punkt die Auslegung des europarechtlichen Begriffs „bezahlt“ und in der Folge davon des Begriffs „unter Beibehaltung seiner vollen Besoldung“ in Art. 22 ARAR betreffe. Wegen fehlender europäischer Rechtsprechung zu diesem Punkt ersucht der Beklagte die Rechtbank, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung über diesen Punkt vorzulegen.

3. Die Rechtbank stellt Folgendes fest.

3.1 Art. 22 ARAR

In Art. 22 Abs. 1 ARAR wird bestimmt, dass der Beamte jährlich Anspruch auf Urlaub unter Beibehaltung seiner vollen Besoldung hat.

Die Rechtbank ist wie der Beklagte der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang unter „volle Besoldung“ die Besoldung zu verstehen ist, wie sie zu Beginn und während des Urlaubs für den betreffenden Beamten gilt. Im Fall des Klägers war dies 70 % der Besoldung für die Stunden, in denen er arbeitsunfähig ist, und 100 % für die Stunden, in denen er arbeitsfähig ist. Dies ist auch die Besoldung, die der Kläger während seines gesamten Urlaubs vom 25. Juli 2017 bis zum 17. August 2017 unter Beibehaltung seines vollen Gehalts erhielt.

3.2 Richtlinie 2003/88

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Die Rechtbank leitet aus den Vorschriften und den Erwägungsgründen dieser Richtlinie ab, dass der europäische Gesetzgeber beabsichtigt hat, damit auf dem Gebiet der Organisation der Arbeitszeit u. a. in Bezug auf den Jahresurlaub Vorschriften im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit zu erlassen. Nach Ansicht der Rechtbank bietet die Richtlinie und ihre Auslegung durch den Gerichtshof lediglich die Garantie, dass auch im Fall vollständiger Arbeitsunfähigkeit mindestens vier Wochen bezahlter Urlaub genommen werden können. Zur Höhe des während des Jahresurlaubs fortzuzahlenden Lohns enthält die Richtlinie keine weiteren Angaben.

Der Kläger hat vier aufeinanderfolgende Wochen Urlaub unter Beibehaltung seiner normalen Besoldung genommen. Er ist daher nicht in seinem Recht beeinträchtigt, unter Beibehaltung seines Lohns Urlaub zu nehmen. **[Or. 3]**

3.3 Urteil [Schultz-Hoff u. a.]

In diesem Urteil hat der Gerichtshof unter Verweis auf sein Urteil vom 16. März

2006, C-131/04 und C-257/04 ([Robinson-Steele u. a.]), entschieden, dass der Arbeitnehmer während seines Urlaubs seinen normalen Lohn zu erhalten hat. Der Anspruch auf Urlaub und der Anspruch auf Fortzahlung sind gemäß dem Gerichtshof als ein einziger Anspruch anzusehen.

Zweck dieser Überlegung ist, dass der Arbeitnehmer während des Jahresurlaubs/der Ruhezeit in eine Lage versetzt wird, die, was den Lohn betrifft, mit dem Arbeitszeitraum vergleichbar ist. Im Fall des Klägers ist dies der Zeitraum, in dem er teilweise arbeitsfähig und für den übrigen Zeitraum arbeitsunfähig ist. Da der Kläger während seines Urlaubs dieselbe Besoldung erhalten hat wie im restlichen Jahr, steht dies mit dem Urteil [Schultz-Hoff u. a.] in Einklang.

In Art. 2 Buchst. f des Bezoldigingsbesluit Burgerlijke Rijksambtenaren 1984 (Besoldungsverordnung für zivile Staatsbedienstete 1984, BBRA) wird unter Besoldung verstanden die Summe folgender Leistungen, auf die der Beamte Anspruch hat:

- Gehalt;
- in Kapitel III genannte Zulagen;
- in Art. 22a genannter periodischer Zuschlag;
- in Art. 22b genannter monatlicher Zuschlag.

Unter Gehalt wird aufgrund von Art. 2 Buchst. a der Betrag verstanden, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung auf der Grundlage eines der Anhänge dieser Verordnung, multipliziert mit der für den Beamten geltenden Arbeitsdauer, festgestellt wird.

Da aufgrund von Art. 37 Abs. 1 ARAR im zweiten Jahr der Arbeitsunfähigkeit lediglich 70 % der Besoldung ausbezahlt werden, kann auch die Auffassung vertreten werden, dass dies also nie der vollständigen Besoldung, wie sie in Art. 22 ARAR bestimmt wird, entspricht. Hierzu führt die Rechtsbank aus, dass der Gerichtshof in Rn. 25 des Urteils [Schultz-Hoff u. a.] ausgeführt hat, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bezweckt, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen. Wie der Gerichtshof entschieden hat, unterscheidet sich darin der Zweck von [Jahres-]Urlaub vom Zweck des Anspruchs auf Krankheitsurlaub. Dieser wird dem Arbeitnehmer gewährt, damit er von einer Krankheit genesen kann.

Die Rechtsbank fragt sich, ob diese Unterscheidung den Unterschied rechtfertigt.

3.4 In Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird, soweit hier von Belang, bestimmt, dass jeder Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub hat.

3.5 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sieht die Rechtbank hinreichenden Anlass dafür, dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Art. 7

„Ist Art. [7] Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn oder einen Teil davon nicht wegen der Ausübung seines Rechts auf Jahresurlaub verliert? Oder ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass der Arbeitnehmer seinen Lohn während der Ausübung seines Rechts auf Jahresurlaub ungeachtet der Ursache für sein Nichtarbeiten während des Urlaubs behält?“ **[Or. 4]**

„Ist Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung dahin auszulegen, dass er nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen ein Arbeitnehmer, der wegen Krankheit arbeitsunfähig ist, zu Beginn seines Urlaubs seinen Lohn bis zur Höhe seines unmittelbar vor Beginn seines Urlaubs erhaltenen Lohns behält, auch wenn dieser Lohn durch die lange Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit niedriger ist als der Lohn bei vollständiger Arbeitsfähigkeit?“

„Ist das Recht jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub aufgrund von Art. 7 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 und gefestigter EU-Rechtsprechung dahin auszulegen, dass es dagegen verstößt, bei Arbeitsunfähigkeit den Lohn während des Urlaubs zu kürzen?“

3.6 Die Rechtbank setzt jede weitere Entscheidung bis zum Erlass des Urteils des Gerichts in dieser Sache aus.

Entscheidung

[Vorlagefragen und Aussetzung des Verfahrens]

[Abschlussformel] ... [nicht übersetzt] **[Or. 5]** ... [nicht übersetzt]

Rechtsmittel

Gegen dieses Zwischenurteil kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Gegen dieses Zwischenurteil kann gleichzeitig zu einem Rechtsmittel gegen das (eventuelle) Endurteil in dieser Sache ein Rechtsmittel eingelegt werden.